



Sachverständigenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 21. April 2012

Auf der Grundlage § 18 Abs.1 Nr. 7 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 08. März 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 03], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 15]) hat die Vertreterversammlung am 21. April 2012 folgende Sachverständigenordnung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

Die Brandenburgische Architektenkammer ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Architektengesetzes berechtigt, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die schriftliche Erstattung von Gutachten und deren mündliche Erläuterung sowie andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen und schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung versehen und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestallungsurkunde.
- (5) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf das Land Brandenburg beschränkt.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden,
 1. wer eine berufliche Niederlassung oder seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat,
 2. wer das 30. Lebensjahr vollendet hat,

3. wenn keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen,
4. wer überdurchschnittliche Sachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen und zu begründen, nachweist,
5. wer über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
6. wer in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
7. wer die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie über die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
8. wer den Nachweis erbringt, dass er in der Lage ist, durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadensersatzpflichten zu regulieren. Soweit diese Absicherung möglicher Ansprüche durch eine Haftpflichtversicherung erfolgen soll, muss die Versicherungspolice nicht bei der Antragstellung vorgelegt werden. Es genügt, wenn der Nachweis vor Aushändigung der Bestellungsurkunde erfolgt.
9. wer eine fünfjährige ununterbrochene Berufspraxis als Architekt oder Architektin in der jeweiligen Fachrichtung nachweist.

(2) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und zusätzlich nachweisen, dass

1. im Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 1, Ziff. 7 nichts entgegensteht und dass sie ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben können,
2. sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen, ihr Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihnen verliehenen Rundstempel versehen können,
3. der Arbeitgeber oder der Dienstherr sie im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer nach Empfehlung und Anhörung des Sachverständigenausschusses. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann er Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 5
Öffentliche Bestellung

- (1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 BbgArchG.
- (2) Die Bestellung ist als Erstbestellung befristet auf fünf Jahre. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre kann auf Antrag des Sachverständigen erfolgen. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

§ 6
Vereidigung

- (1) Sachverständige werden in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer an sie die Worte richtet:
"Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe". Sachverständige sollen bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt ein Sachverständiger an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.
- (3) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (4) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Architektengesetzes.

§ 7
**Aushändigung von Bestallungsurkunde, Ausweis, Stempel und
Sachverständigenordnung**

- (1) Die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer händigt den Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Kammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der im Abs. 1 genannten Gegenstände ist durch die Geschäftsführung der BA eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 8 **Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wird im DAB veröffentlicht und dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt. Die öffentlich bestellten Sachverständigen werden durch die Geschäftsführung in einer Liste nach Bestellungsgebieten und Personen und betriebsbezogenen Daten zusammengestellt und aktualisiert.

(2) Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht: Die Regelungen des § 24 des BbgArchG über Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht gelten für die Sachverständigenordnung gleichermaßen. Die BA darf personenbezogene Angaben aus der Liste der Sachverständigen der BA bei Vorliegen eines berechtigten Interesses übermitteln.

§ 9 **Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung**

(1) Sachverständige haben ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie ihren Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

(2) Insbesondere ist es den Sachverständigen untersagt:

1. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
2. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre Unparteilichkeit oder ihre wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
3. sich oder Dritten für ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
4. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.

§ 10 **Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften**

(1) Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihnen zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offen gelegt werden.

§ 11

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Sachverständige sind zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach den §§ 75, 76 Strafprozessordnung, §§ 407, 407a, 408 Zivilprozessordnung und § 96 Abgabenordnung verpflichtet.

(2) Sachverständige sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Übernahme des Gutachtens aus wichtigem Grund verweigern; die Ablehnung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu erklären.

§ 12

Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) Sachverständige haben ihre Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt. Auf Anforderung haben Sachverständige ihr Gutachten mündlich zu begründen.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten), oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.

(4) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses von Sachverständigen tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben.

§ 13

Führung der Bezeichnung "Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) Sachverständige haben bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind,

1. auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung "von der Brandenburgischen Architektenkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebiets gemäß der Bestallungsurkunde) " zu führen,
2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen außerhalb des öffentlich bestellten und vereidigten Sachgebietes oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es den Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
3. der Gegenstand des Auftrages;
4. der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Sachverständige sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens sowie
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 15

Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Sachverständige sollen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.
- (2) Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

§ 16

Schweigepflicht

- (1) Den Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 20 und 21 der Sachverständigenordnung.
- (4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17

Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, in erforderlichem Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie sind gegenüber dem Vorstand der BA auf Verlangen nachweispflichtig.

§ 18

Kundmachung; Werbung

Kundmachung und Werbung der Sachverständigen müssen ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gerecht werden.

§ 19

Anzeigepflicht

Sachverständige haben der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Hauptwohnsitzes;
2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung in einem anderen Bundesland, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch der dortigen

Architektenkammer anzuzeigen;

3. die Beendigung, Änderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 9 des BbgArchG;
4. die voraussichtlich länger als ein Jahr dauernde Verhinderung in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sachverständige;
5. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
6. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls gegen sie zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 Zivilprozessordnung;
7. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, oder einer Partnerschaft, der sie als Partner angehören, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse;
8. in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der Öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder der Eintritt in einen solchen Zusammenschluss;
10. die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens.

§ 20

Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

(1) Sachverständige haben auf Verlangen des Vorstandes der BA die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Sachverständige haben auf Verlangen dem Vorstand der BA die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) in deren Räumen vorzulegen und für angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Die vom Vorstand der BA beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Ge-

schäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Sachverständigen dienen. Sachverständige haben die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 21

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige dürfen als Angehörige von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass sie ihre Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringen.

(2) Mit nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen dürfen sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar ist. Sie haben dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u. ä.) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irreführt werden kann.

(3) Sachverständige haben sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem sie beteiligt sind,

1. § 13 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
2. Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung Bezug nehmen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder Mitglieder und alle vertretungsberechtigten Personen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind.

(4) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

§ 22

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a. Sachverständige gegenüber der Kammer erklären, dass sie nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig sein wollen;
- b. Sachverständige ihre berufliche Niederlassung oder ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bun-

desland verlegen;

- c. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
- d. der Vorstand der BA die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die BA macht das Erlöschen der Bestellung gemäß § 8 SVO öffentlich bekannt.

§ 23

Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 24

Rückgabepflicht von Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel

Sachverständige haben nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der BA Bestallungsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich zurückzugeben.

§ 25

Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die nicht die Berufsbezeichnung Architekt gemäß § 1 BbgArchG führen dürfen, aber in diesen Berufsaufgaben und Fachrichtungen als Sachverständige tätig zu werden beabsichtigen.

§ 26

Frühere Bestellungen anderer Institutionen

(1) Natürliche Personen mit der Berufsbezeichnung Architekt, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik auf einem Gebiet, für das nunmehr das BbgArchG zuständig ist, bestellt worden sind, werden auf ihren Antrag durch die BA ohne Prüfung als Sachverständige bestellt, sofern zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Sachverständigenordnung zu stellen.

(2) Die Bestellung wird erst vorgenommen, wenn Sachverständige auf ihre frühere Bestellung schriftlich verzichtet haben. Die BA leitet den Verzicht an die für die frühere Bestellung zuständige öffentliche Stelle oder Körperschaft weiter.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 12. April 2003 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 04.05.2012

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Im Auftrag:

gez.
Hans-Joachim Stricker

Ausgefertigt, Potsdam, den 14.05.2012

gez.
Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident